

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg i. Br., 21. August

1933

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933. — Ablässe: Suspendierung - Neuverleihung. — Zulassung von Fahnen in den Kirchen und bei kirchlichen Prozessionen. — Der Deutsche Gruß im Religionsunterricht. — Katholische Organisationen. — Sicherung der Personenstandsurkunden. — Urkunden zwecks Nachweis arischer Abstammung. — Bestellung der Dekane. — Warnung. — Pfründebesetzungen. — Ver-
setzungen.



(Ord. 14. 8. 1933 Nr. 10 764)

Ablässe: Suspendierung — Neuverleihung.

I. Suspendierung

1. von außerordentlichen Benediktionsvollmachten. Dekret der Apostolischen Penitentiaria vom 20. März l. J. (A. A. S. XXV, 170 f.).

Im Verfolg ihrer in letzter Zeit schon in wiederholten Erlassen zu Tage getretenen Bestrebungen, die ganze Ablässpraxis der Kirche einer Reform zu unterziehen, trifft die Penitentiaria zwecks Neuordnung der Vollmachten zur Verleihung von Ablässen für fromme Werke oder auf Andachtsgegenstände wie auch anderer ähnlicher Indulte im Auftrag des Heiligen Vaters folgende einschneidende Bestimmungen:

Es werden durch gegenwärtiges Dekret widerrufen und mit dessen Bekanntgabe restlos außer Kraft gesetzt alle, gleichgültig wo, wann und wie, irgendwelchen frommen Vereinigungen von Gläubigen, wie sie auch heißen und welcher Art sie immer sein mögen, auch wenn es sich um reine Priestervereine handelt, — gewährten Vergünstigungen, einzelnen Priestern für ihre Person die Vollmachten mitzuteilen: Andachtsgegenstände zu segnen und sie mit den päpstlichen oder den sogenannten Virgittenablässen zu versehen; — Rosenkränze zu segnen und mit den verschiedenartigen Ablässen auszustatten; — Stationskreuze (zur Gewinnung der Kreuzwegablässe für Verhinderte) und Sterbekreuze (zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde) zu segnen; — den päpstlichen Segen am Schluß von Predigten zu erteilen; — das sogenannte persönliche Altarprivileg zu gewähren.

Priester, die eine der genannten Vollmachten oder eines der erwähnten Indulte zu erwerben wünschen, kön-

Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 30. Mai 1933, welchen das Staatsministerium unterm 1. August 1933 Nr. 9111 gemäß Art. 19 und 20 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese ist nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1933 an allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert der maßgebenden Ursteuern zu erheben und auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. V. Bl. 1932 S. 71) im Kirchensteuerjahr 1933 ein Kirchgeld in folgender Staffelung:

1. Die Markkirchgeldpflichtigen zahlen jährlich *R.M.* 3.—
2. Die Kirchgeldpflichtigen zahlen
 - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 150.— jährlich " 3.—
 - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 600.— jährlich " 4.—
 - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über *R.M.* 600.— jährlich " 6.—

Freiburg i. Br., den 17. August 1933.

† Conrad,
Erzbischof.

nen diese Gnade nur direkt und unmittelbar von der hl. Pönitentiarie unter jedesmaliger Vorlegung eines besonderen Empfehlungsschreibens ihres eigenen Ordinarius erlangen.

Die Privilegien einzelner Orden oder Genossenschaften, Rosenkränze zu segnen und mit Ablässen zu versehen, Stationskreuze zu segnen, Kreuzwege zu errichten, bleiben bestehen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Zukunft die Mitglieder der betreffenden Orden oder Kongregationen nur mehr persönlich diese Privilegien gebrauchen, dieselben aber Priestern, die nicht zu ihrem Orden oder ihrer Kongregation gehören, nicht verleihen können. Andere Priester können diese Vollmachten nur in der oben angegebenen Form von der heiligen Pönitentiarie erlangen.

2. von Ablässen für das Beten von 6 Vaterunser, Ave und Gloria Patri. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 22. April l. J. (A. A. S. XXV, 254 f.).

Manche Ablassverzeichnisse behaupten, daß die Mitglieder dieses oder jenes Vereines, so oft als sie obige 6 Vaterunser usw. beten, jedesmal alle Ablässe der sieben Hauptkirchen zu Rom, der Stationskirchen, von Portiunkula usw. gewännen.

Unter dem 22. April 1933 bestimmte der Heilige Vater, daß alle bisher verliehenen Ablässe aufgehoben wären. Er verlieh für die Zukunft folgende Ablässe:

Zehn Jahre für das jedesmalige Beten obiger Gebete in der Meinung des Heiligen Vaters;

Vollkommener Ablass, monatlich einmal, unter den gewöhnlichen Bedingungen, vorausgesetzt, daß man dieselben Gebete jeden Tag verrichtet habe.

II. Neuverleihung.

1. Unvollkommener Ablass für das Beten von Teilen des Breviergebetes vor dem Allerheiligsten. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 18. April l. J. (A. A. S. XXV, 322 f.).

Der Heilige Vater hat allen, die zum Breviergebet verpflichtet sind — also auch den Ordensfrauen und den anderen in Gemeinschaft lebenden frommen Frauenpersonen — (confr. Erlaß Nr. 2973 vom 10. März 1931 Anzeigebblatt Nr. 6/1931 und Nr. 740 vom 19. Januar 1933 Amtsblatt Nr. 3/1933), ohne den vollkommenen Ablass für das Beten des ganzen Breviers außer Kraft zu setzen, einen unvollkommenen Ablass von 500 Tagen für jede kanonische Hore gewährt, die sie, wie in den genannten Erlassen erwähnt, vor dem Allerheiligsten verrichten.

2. Ablässe für die Andacht der Heiligen Stunde. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 21. März l. J. (A. A. S. XXV, 171 f.).

Der Heilige Vater hat das gegenwärtige Jubiläumsjahr durch seine persönliche Teilnahme an der Andacht der Heiligen Stunde eröffnet. Diese fromme Übung will vor allem die Gläubigen an das bittere Leiden und Sterben des Herrn erinnern, sie zur Erwägung und Verehrung jener großen Liebe anregen, die den Heiland zur Einsetzung der heiligen Eucharistie bewogen hat, und sie bestimmen, ihre und der übrigen Menschen Sünden zu sühnen und zu tilgen. Deswegen hat der Heilige Vater verliehen

- a) einen vollkommenen Ablass für alle Gläubigen, die nach Beicht und Kommunion in einer Kirche, in einer öffentlichen Kapelle oder, soweit sie zu dessen Gebrauch berechtigt sind wie die Insassen kirchlicher Anstalten, in einem halböffentlichen Oratorium eine ganze Stunde lang dieser Andacht beiwohnen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten;
- b) einen Ablass von 10 Jahren für diejenigen, die wenigstens mit reinem Herzen, öffentlich oder privatim die Andacht halten oder sich daran beteiligen.

3. Ablass für die Verrichtung eines Gebetes bei Anfertigung und Ausbesserung kirchlicher Geräte und liturgischer Gewänder. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 2. Juni l. J. (A. A. S. XXV, 322 f.).

Der Heilige Vater Pius XI. hat allen, die in Anfertigung oder Ausbesserung kirchlicher Geräte und liturgischer Gewänder, sei es privat oder in zu diesem Zwecke bestehenden Instituten (Vereinen), unentgeltlich tätig sind, sowie denen, welche die Missionen durch Handarbeiten unterstützen, so oft sie bei den genannten Arbeiten das Gebet: „Jesus, unser Weg und unser Leben, erbarme dich unser“, reumütigen Herzens verrichten, einen unvollkommenen Ablass von 300 Tagen verliehen.

4. Ablassgebet zum Welterlöser. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 22. März l. J. (A. A. S. XXV, 172).

Der Heilige Vater hat einen Ablass von 300 Tagen mit dem Stoßgebeten „Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso Sanguine redemisti“ verbunden. Man kann ihn gewinnen, so oft man dieses Gebet reumütig verrichtet.

Freiburg i. Br., den 14. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 8. 1933 Nr. 10999)

Zulassung von Fahnen in den Kirchen und bei kirchlichen Prozessionen.

Wir haben in unserem Erlaß vom 13. Juni 1925 Nr. 6108 (Anzeigebblatt S. 149) bestimmt:

„Die Zulassung der Fahnen wird davon abhängig gemacht, daß sie keinen Vereinen gehören, die offenkundig der katholischen Religion entgegengesetzt sind, daß diese Vereine wenigstens keine von der Kirche verworfenen Statuten haben und die Fahnen selber kein Abzeichen tragen, das an sich verboten oder verwerflich ist. Unter diesen Bedingungen können Fahnen in die Kirche zugelassen werden“.

Demgemäß besteht kein kirchliches Hindernis, auch die Fahnen und Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in die katholischen Kirchen zuzulassen und deren Aufstellung im Kirchenschiff zu gestatten. Wir weisen die Pfarrgeistlichen an, künftighin dem Mitbringen solcher Abzeichen zum Gottesdienst oder zur Teilnahme an kirchlichen Prozessionen keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Freiburg i. Br., den 21. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 8. 1933 Nr. 10844.)

Der Deutsche Gruß im Religionsunterricht.

An die Pfarrämter der Erzdiözese, Badischen Anteils.

Von dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts wird uns unterm 16. d. Mts. geschrieben:

„Die mit Bekanntmachung vom 19. Juli 1933 (Amtsblatt S. 117/118) verfügte Einführung des Deutschen Grußes in den badischen Schulen, wonach Schüler und Schülerinnen zu Beginn und Schluß der Unterrichtsstunden nicht nur wie bisher durch Aufstehen grüßen, sondern künftighin durch Aufstehen, Einnehmen von strammer Haltung und Erheben des rechten Armes den Deutschen Gruß erweisen, der von Lehrern und Lehrerinnen durch Erheben des rechten Armes erwidert wird, ist eine Maßnahme der äußeren Schulordnung, die auch für den Religionsunterricht Geltung hat. Selbstverständlich bleibt es nach wie vor Sache der kirchlichen Behörde, zu bestimmen, wie nach der Begrüßung bezw. am Schluß der Stunde vor der Verabschiedung von Lehrer und Schülern mit dem deutschen Gruß der Religionsunterricht selbst eingeleitet und geschlossen werden soll. Die Unterrichtsverwaltung hat keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn seit alten Zeiten im Religionsunterricht bestehende Übungen, wie der „katholische Gruß“ und Gebete zu Be-

ginn und Schluß des Unterrichts beibehalten werden, sie erwartet aber andererseits auch, daß die Religionslehrer den Bestimmungen der äußeren Schulordnung, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind, entsprechen.“

Darnach hat auch der Religionslehrer den Gruß der Schüler durch Erheben des rechten Armes zu erwidern. Hieran soll sich, wie seither allgemein üblich, von Seiten der Schüler der katholische Gruß „Gelobt sei Jesus Christus“ anschließen, welchen der Katechet mit „In Ewigkeit. Amen“ beantwortet.

Freiburg i. Br., den 19. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 8. 1933 Nr. 10911.)

Katholische Organisationen.

In Ergänzung unseres Erlasses, Gleichschaltung der Vereine vom 1. Juni 1933 Nr. 7219 weisen wir darauf hin, daß nach Artikel 31 des Reichskonkordats und gemäß den Grundsätzen, die zwischen dem Reichsinnenministerium und dem Episkopat vereinbart sind, die bestehenden katholischen Organisationen in ihrem Bestand zu erhalten sind, und daß die Pfarrer und Präses unserer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen, wenn sie einen Verein auflösen oder in Gleichschaltung einwilligen wollen. Auch seitens des Staates wird erwartet, daß sich die katholischen Organisationen, wenn es sich um Eingliederung handelt, mit der kirchlichen Behörde ins Einvernehmen setzen.

Freiburg i. Br., den 19. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 1933 Nr. 10623.)

Sicherung der Personenstandsunterlagen.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abt. Justiz, in Karlsruhe, hat uns mit Schreiben vom 8. August d. J. Nr. J 47702 folgendes mitgeteilt:

„In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. Juli 1933 Nr. III 2226/12. 7. mit der Bitte um Kenntnisnahme.“

Ich wäre dankbar, wenn die Pfarrämter zum Zweck der Durchführung der hiernach vom Herrn Reichsminister des Innern für erforderlich erachteten schnellen Maßnahmen möglichst bald angewiesen werden könnten, zu prüfen, ob die bei ihnen verwahrten Standesurkunden ausreichend gegen Feuergefahr, Wassergefahr, Schimmelgefahr, Tierfraß und Diebstahl geschützt und zu sach-

gemäßer Benutzung geeignet aufbewahrt sind, und die Urkunden, soweit dies nicht der Fall ist, unberzüglich in eine geeignete Aufbewahrung zu überführen. Wo den Pfarrämtern Räume zur entsprechenden Unterbringung nicht zur Verfügung stehen, bin ich bereit, die Urkunden in staatliche Verwahrung zu übernehmen. Die Pfarrämter wollen veranlaßt werden, in diesen Fällen wegen zweckentsprechender Unterbringung der Urkunden mit dem zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu treten. Die Amtsgerichte erhalten von diesem Schreiben Nachricht mit dem Auftrag, die Schriftstücke in den Fällen, in denen eine geeignete Verwahrung bei den Pfarrämtern nicht möglich ist, gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen und mit der Verwaltung einen besonders geeigneten und zuverlässigen Beamten zu beauftragen.

Für eine baldgefl. Mitteilung des von dort Veranlassenen wäre ich dankbar“.

Wir veranlassen die Pfarrämter und Pfarrkuratien, deren Personenstandsurkunden (in erster Linie die Kirchenbücher) in vorstehend beschriebener Weise gefährdet sind, dies sowie die Art der Gefährdung als bald zu berichten, worauf weitere Weisung ergehen wird.

Freiburg i. Br., den 14. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 8. 1933 Nr. 10833.)

Urkunden zwecks Nachweis arischer Abstammung.

Die auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) auszustellenden Urkunden und amtlichen Bescheinigungen (also in erster Linie zum Nachweis arischer Abstammung bis einschließlich der Großeltern) sind gebühren- und stempelfrei, also auch von den Pfarrämtern, soweit sie hiefür in Anspruch genommen werden, kostenlos auszustellen.

Freiburg i. Br., den 17. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 8. 1933 Nr. 10723.)

Bestellung der Dekane.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat gemäß can. 446 C. J. C. unterm 14. August 1933 den Münsterpfarrer Richard Weber in Breisach zum Dekan des Kapitels Breisach bestellt.

Freiburg i. Br., den 14. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 8. 1933 Nr. 10818.)

Warnung.

Wie uns mitgeteilt wird, reist zur Zeit ein Joseph Schaller, Orgelbauer, der sich gelegentlich auch Dipl. Ingenieur Joseph Boos nennt, im badischen Oberland umher und besucht dabei die Pfarrämter mit dem unwarhren Vorgeben, daß er die Kirchenorgel zu reparieren habe. Auch hat er schon verschiedene Personen, besonders auch Wirte um die Zeche und Vorschüsse betrogen. Wir warnen die Pfarrämter vor diesem Betrüger und beauftragen sie, die Polizei zu verständigen, wenn Joseph Schaller auftauchen sollte.

Freiburg i. Br., den 19. August 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebesehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 30. Juli: Franz Joseph Gutmann, Pfarrer in Waldhausen, auf die Pfarrei St. Georgen, Def. Breisach.
- 13. Aug.: Hermann Nest, Pfarrer in Bauerbach, auf die Pfarrei Erlach.
- 13. " Eduard Joseph Münch, Pfarrer in Grünfeld, auf die Pfarrei Miffigheim.
- 15. " Karl Spitzmüller, Pfarrer in Leibertingen, auf die Pfarrei Siegelau.

Versetzungen.

- 13. Juli: Ludwig Englert, Gymnasialdirektor in Dresden, als Pfarrverweser nach Grünfeld.
- 13. " Johann Ebel, Pfarrverweser in Miffigheim, i. g. E. nach Lembach.
- 13. " Ludwig Benz, Vikar in Neuhausen bei Billingen, i. g. E. nach Munzingen.
- 13. " Johann Duffner, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Neuhausen bei Billingen.
- 19. " Franz Balzer, Vikar in Weinheim, als Pfarrverweser nach Waldhausen.
- 19. " Adolf Friedrich, bisher beurlaubt, als Vikar nach Weinheim.
- 20. " Philipp Hauser, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Ottenau.
- 22. " Andreas Häusler, Vikar in Erlach, i. g. E. nach Gamshurst.

